

Satzung der Wählergruppe „Bund Osnabrücker Bürger – BOB“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Die Wählergruppe „Bund Osnabrücker Bürger – BOB“ e.V. ist ein Zusammenschluss politisch interessierter Bürger, die auf dieser Grundlage die sachgemäße Vertretung aller Einwohner Osnabrücks im Rat der Stadt anstrebt.
- 2 Der Sitz ist Osnabrück
- 3 Zweck der Wählergruppe ist die Aktivierung der Bürger und Bürgerinnen zur Mitarbeit und zum Wohl des Gemeinwesens und die Wahrung derer Belange im Sinne einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ohne Gewinnstreben ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 2 Das Aktivvermögen darf nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten in ihrer diesbezüglichen Eigenschaft keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede/r Bürger/in werden, der/die sich zu den Zielen der „Wählergruppe Bund Osnabrücker Bürger – BOB“ e.V. bekennt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Antrages.
- 2 Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt zum Ende des Geschäftsjahres = Kalenderjahr (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand)
 - c. Ausschluss.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Benachrichtigung erfolgt mittels Einschreibebrief. Dem ausgeschlossenen Mitglied verbleibt das Recht, gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, die beim nächsten Zusammentritt mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 3 Abs. 2 aufgenommenen Mitgliedern zusammen.
- 2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a. Die Beschlussfassung über das Programm
 - b. Die Beschlussfassung über alle das Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik
 - c. Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen
 - d. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e. Die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - f. Festlegung eines Mitgliedsbeitrages sowie dessen Höhe.
- 3 Die Jahreshauptversammlung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 4 Eine Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn ein Drittel dies schriftlich beim/bei der Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 5 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, die einen Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. der Veröffentlichung zu laufen beginnt.
- 6 Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Mitgliedern, die auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 2 Er besteht aus
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Schatzmeister/in
 - d. Drei Beisitzern
- 3 Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- 4 Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und verwaltet das Vermögen.
- 5 Das vom/von der Schriftführer/in in der Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 6 Der/die Schatzmeister/in betreibt das Kassen- und Rechnungswesen. Er/sie leistet Zahlung aufgrund der vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichneten Anweisung.
- 7 Die vom/von dem/der Schatzmeister/in jährlich zu legende Rechnung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen überprüft und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Wahlen des Vorstandes

- 1 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Erreicht keine/r der Kandidaten/innen diese Mehrheit, so ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom/von der Vorsitzenden gezogen wird.
- 2 Die Wahl erfolgt öffentlich, es sei denn, gesetzlich ist die Geheimwahl vorgeschrieben.
- 3 Sollen mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden, so sind Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge,
- 4 Bei geheimer Wahl gilt, dass Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber/innen gekennzeichnet sind, als gewählt werden sollen, ungültig sind.

§ 9 Wahl der von der Wählergemeinschaft aufgestellten Ratskandidaten

- 1 Für den Wahlvorschlag zum Stadtrat gilt das Kommunalwahlgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2 Die von der Wählergemeinschaft zu benennenden Kandidaten für den Rat der Stadt Osnabrück werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Wenn keiner der Kandidaten die Mehrheit erreicht hat, so ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen.
- 3 Sollen mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden, so sind Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge.
- 4 Stimmzettel, auf denen mehrere Bewerber/innen gekennzeichnet sind, als gewählt werden sollen, sind ungültig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres legt eine Beitragsordnung fest, über die die Mitglieder in der jährlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 12 Auflösung

- 1 Die Auflösung der Wählergruppe „Bund Osnabrücker Bürger – BOB“ e.V. kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei der Auflösung ist vorhandenes Vermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Bürgerstiftung Osnabrück e.V. abzuführen.

Osnabrück, den